

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Mittwoch den 4. October 1848.

Stück 1.

Mittwoch den 4. October 1848, Nachmittags 5 Uhr, öffentliche Sitzung der Stadtverordneten, worin vorkommt a) ein Rescript der K. Regierung wegen dort angebrachter Unterstützungs-Gesuche, nebst einem desfalligen Antrage des Magistrats, b) ein Ministerial-Rescript wegen Nichterhebung von Abgaben von theatralischen Vorstellungen u. zu städtischen Zwecken, c) die Wahl von Deputirten der Versammlung zur Stadtverordneten-Wahl, d) die beantragte Verlängerung des städtischen Stats auf das Jahr 1849, e) eine die Freiburger Bergtheile betreffende Erklärung, f) ein Antrag auf Niederschlagung einer Anforderung der Armenkasse, g) ein, die als Fahrrente abzugebenden 250 Thlr. belaufendes Erkenntniß u., und h) die höhern Orts genehmigte Herausgabe von 800 Thlr. aus dem Reserve-Fond der Sparkasse für das Krankenhaus.

Nach zuverlässigen Nachrichten hat das Königl. Land- und Stadtgericht zu Naumburg wegen Jagdercessen in Mülcheln 37 Ungeschuldigte, in Crumpa 33 = in Niedereichstädt 31 = in Dechlig 39 = in Oberwünsch 35 =

jeden Theilnehmer zu zehn bis zwanzig Thaler Strafe, event. 14 Tage bis 4 Wochen Gefängniß verurtheilt, wozu noch die bedeutenden Untersuchungskosten treten, für welche die Theilnehmer nach den Gesetzen solidarisch verhaftet sind. Die übrigen Erkenntnisse werden bald folgen.

Das preussische Verfassungswerk.

(Fortsetzung.)

Auch das Recht, Landemien von Descendenten zu fordern, ist in seinem Ursprunge als eine willkürliche Ausdehnung des gemeinrechtlichen Landemium zu betrachten. Wo die Existenz dieser Berechtigung durch Urbarien, oder in Folge der bestehenden Gesetzgebung durch Erkenntnisse formell festgestellt worden ist, erscheint die innere Begründung der Abgabe deshalb nicht größer als wo solche formelle Anhaltspunkte fehlen, und derselbe Fall tritt da ein, wo vielleicht durch Verkäufe nachzuweisen seyn sollte, daß ein von jeher mit bauerlichen Wirthen besetztes Grundstück einem neuen Wirth unter Vorbedingung dieser Art der Besitzveränderungsabgaben überlassen worden ist, indem auch hier eine willkürliche Erhöhung der gemeinrechtlichen Belastung anzunehmen ist. — Die durch das Gesetz vom 14. September 1811 über die Beförderung der Landescultur entstandenen Besitzveränderungsabgaben werden durch gesetzliche Declaration geregelt. Das in ganz Deutschland gebräuchliche Landemium bei Verkäufen und Vererbungen durch Testament oder in den Seitenlinien kann nicht in die Kategorie der unentgeltlich aufzuhebenden Abgaben gestellt werden, indem es schon im 14. und 15. Jahrhundert aus dem römischen Rechte auf die deutschen Verhältnisse übertragen, durchgängig den Character einer eigentlichen Reallast gleich den Diensten, Getreidezehnten und Abgaben trägt. — Zu Nr. 11. heißt es: der Fleisch- oder Blutzehnt, bestehend in der Verpflichtung, von dem im Hofe geborenen und aufgezogenen Vieh aller Art und einzelnen Gattungen das zehnte Stück abzugeben, hienweilen auch in andern Zahlenverhältnissen der Quote vorkommend, ist eine der widerrwärtigsten Lasten, welche zugleich die

Neigung zur Vermehrung des Viehstandes wesentlich beschränkt und hierdurch von den bestimmten Abgaben an Hühnern und dergleichen im Grundsätze gänzlich unterschieden ist. Der Zehnte vom Getreide ist eine anerkannt unentgeltliche Reallast, welche sich in allen Gegenden Deutschlands findet. Der Fleisch- und Blutzehnt dagegen kommt nur ausnahmsweise vor, und wird unter dem Begriff des Zehnten im allgemeinen niemals verstanden. Er ist in seinem Ursprunge offenbar eine mißbräuchliche Ausdehnung des Rechts zum Fruchtzehnten, der Grund dazu aber meistens in der Erbunterthänigkeit zu suchen. — Wichtig namentlich um Mißverständnisse zu beseitigen, erscheinen auch die Bemerkungen zu Nr. 13.: die Dienste und Abgaben sind der Regel zum unmittelbaren landwirthschaftlichen Nutzen des Gutsherrn behufs Fortstellung der Landwirthschaft bestimmt, oder stellen sich als unmittelbar rentirende Einnahme dar. Zur ersten Klasse von bauerlichen Lasten gehören die gewöhnlichen Spann- und Handdienste in ihrer verschiedenen Anwendung zum Bestellen des Landes, zur Verführung der Produkte, zu den Bauten an den herrschaftlichen Gebäuden und in speciellen Beziehungen zum Waschen und Scheeren der Schaafe, Spinnen von Garn und dergleichen, zur letzten Klasse gehören die sämtlichen Natural- und Gelbabgaben. Dagegen giebt es andere Dienste und Leistungen, welche weder den einen noch den andern Character entschieden tragen, nur zu persönlichen oder häuslichen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Berechtigten oder seiner Beamten dienen, und deren eigentlicher Ursprung daher in den vielfachen persönlichen Beziehungen der Erbunterthänigkeit zu suchen ist. Dienste und Leistungen der letzten Art, welche nicht selten sich zum eigentlichen Gesindedienste gestalten, müssen als Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche im Allgemeinen den Character der wahren Reallast verläugnen, der in der Beziehung des Grundstücks zum Grundstücke zu suchen ist, unentgeltlich aufgehoben werden. — Es versteht sich von selbst, daß nur diejenigen Dienste hier verstanden werden können, welche unter den angegebenen Benennungen im bestimmten Umfange zu den bezeichneten Zwecken geleistet werden, daß demnach die regelmässigen nach Tagezahl bestimmten Spann- und Handdienste hier nicht in Betracht kommen, wenn vielleicht auch ein Diensthäftiger, statt mit anderer Handarbeit beschäftigt zu werden, z. B. ein oder das andere Mal zur Ausrichtung einer Betschaft verwendet seyn sollte. — Hieran schließen sich die Bemerkungen zu Nr. 15. über eine andere Art von Diensten: Es haftet hin und wieder auf Grundstücken, welche zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besessen werden, die Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn Dienste zu leisten. Diese Verpflichtung hat für den Gutsherrn keinen oder doch nur einen höchst geringen Werth, da es jetzt kaum irgendwo an Handarbeitern fehlen möchte, und ist dieselbe daher als eine werthlose Beschränkung der persönlichen Freiheit unentgeltlich aufzuheben. Zu bemerken ist hierbei, daß die Verpflichtung des Grundbesizers, gegen einen bestimmten niedrigen Tagelohnsatz zu dienen, unter den Begriff der gewöhnlichen ablösbaren Dienste fällt, bei welchem das Tagelohn die gutsherrliche Gegenleistung ist. —

Soweit die Motive, aus denen die Regierung die Aufhebung der früher genannten Lasten beantragt hat. Wir haben um so weniger Bedenken, dieselben hier mitzutheilen, getragen, als wir grade hierüber unter den Verpflichteten eine große Unwissenheit und darum auch ein Mißtrauen vorgefunden haben, ob die Regierung wahrhaft ein Herz für sie habe und zur Lösung aller sie und ihr Besitzthum drückenden Fesseln entschlossen sey. Wo aber Mißtrauen den Blick trübt, da kann auch keine Verständigung über die erforderlichen Mittel und Wege stattfinden: ohne solche ist es aber unmöglich, das Reg., welches Jahrhunderte über unsern Grund und Boden ausgebreitet war, nach Recht und Billigkeit zu entwirren. Zwei Punkte werden in dieser Beziehung noch ausdrücklich eingeschärft: 1) daß die Rückforderung von Leistungen, welche aus diesen Verhältnissen bereits entrichtet sind, (in Nassau verlangte man den fünften Theil zurück) oder ein Anspruch auf Entschädigung für das Geleistete unbedingt ausgeschlossen ist, und 2) daß die gegenwärtig ausgesprochene Aufhebung den Anspruch auf Entrichtung der vor der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes fällig gewordenen Leistungen nicht ausschließt. —

Die zuvor genannten Lasten bilden jedoch nur einen kleinen, den materiell unwichtigsten Theil derselben, und es erhebt sich die weitere Frage, in welcher Weise sollen die Reallasten, die an Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste abgelöst werden? Das darüber verheißene Gesetz ist wie gesagt noch nicht vorgelegt, wohl aber sind uns in der Batewischen Denkschrift die Grundlinien dazu angedeutet, die Regierung hat diese auch p. 23. der Motive anerkannt, und wird bei allem Wechsel der Personen von ihnen schwerlich abweichen wollen oder können. Wir lassen daher dieselben noch anhangsweise folgen.

Was zunächst die Ablösungsfähigkeit betrifft, so fallen alle diejenigen Beschränkungen hinweg, welche nach den bisherigen Gesetzen seit der Declaration vom 29. Mai 1816 auf den Umfang des Landbesitzes der Stelle, deren Katastrirung oder wegen des Umstandes, daß das Eigenthum einem geistlichen Institute zusteht, gemacht waren. Ausgenommen von einem Anspruch auf Ablösung sind nur die Pächter, Pacht- und Miethsinhaber solcher Grundstücke, welche nach Beendigung eines zeitweise abgeschlossenen Vertrags der freien Disposition des Eigenthümers anheimfallen. Ebenso bleiben die im Interesse des Staats, des Kreises, der Gemeinde, zu Bauten bei geistlichen Instituten und Schulen und unmittelbar zu geistlichen Funktionen, desgleichen die zu Societätszwecken, z. B. bei Reichbanten zu leistenden Spann- und Handdienste von der Ablösung ausgeschlossen. Dagegen sind alle anderen Arten von Abgaben, auch die mit Rücksicht auf den Grundbesitz an geistliche Institute zu entrichtenden, desgleichen die gewerblichen und handwerkemäßigen Leistungen ablöslich. — Um nun deren Ablösung zu bewerkstelligen, muß vorerst ihr jährlicher Ertragswerth und zwar durch Veranschlagung in Geldrente gefunden werden. Hierbei sind folgende Grundsätze maßgebend: 1) Es muß dem regulirenden oder ablösenden Wirthe von dem Reinertrage seiner Stelle mindestens der dritte Theil frei bleiben. Schon das Gesetz vom 14. September 1811 hatte verordnet, daß die erblichen Lasten höchstens ein Drittel, die nicht erblichen die Hälfte ihres Bestandes an die Gutsbeherrschung abtreten sollten, um so dem regulirenden Wirthe die Möglichkeit zu lassen, sowohl den Anforderungen des Staats zu genügen, als sich im nahrungsfähigen Zustande zu erhalten. Diese Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten wurde aber in der spätern Gesetzgebung wieder fallen gelassen, indem sie dem Gutsbesitzer den Antrag auf eine höhere Entschädigung gewährte. Jetzt fällt diese Ausnahme fort, und es bleiben nur der Grundpachtscanon und Abgaben in baarem Gelde von jener Bestimmung ausgeschlossen. — Als zum Reinertrag gehörig wird die Nutzung der Gebäude und der der Stelle anhängenden Berechtigungen z. B. auf Holz, Weide u. s. w. angesehen, dagegen werden die Grundsteuer und andere öffentliche Lasten an die Provinz, den Kreis u. s. w. von demselben abgezogen. Den durch jene Rücksicht auf die Prästationenfähigkeit etwa entstehenden Ausfall in der Rente hat der Berechtigte, oder wenn es mehrere sind, diese nach Verhältnis zu tragen. Anders die Berechtigten, in deren Verhältnissen diese Uebertragung vom Staate erwartet wird: „Für solche gewiß seltene Fälle — heißt es in der sächsischen Adresse — könnte der Staat zu Hilfe kommen, das würde billig seyn.“ — 2) Gelten als erlöschlich alljährlich zu leistende Dienste und Abgaben, sobald dieselben während der letzten 10 Jahre nicht geleistet worden sind, und periodisch oder unbestimmt wiederkehrende Dienste und Abgaben, sobald dieselben in den letzten 20 Jahren nicht geleistet worden sind: alle übrigen müssen auf den Antrag eines Gemeindeglieds in derselben Gemeinde regulirt werden. — Die Abschätzung der Dienste geschieht 3) nach folgenden Bestimmungen: a) Vertragsmäßig festgesetzte Abschätzungen bleiben gültig, sobald in den letzten 10 Jahren keine Ableistung in Natur stattgefunden hat. b) Die übrigen Spann- und Handdienste werden berechnet nach der Art und Zahl der Dienstage, mit Rücksicht auf die Art der Ableistung und Verwendung und das geringere Leistungsverhältnis im Vergleich mit der Tagelöhnerarbeit nach deren mittleren Sätzen in der Umgegend. Im Bereiche der bisherigen Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 werden diese Preise von der Auseinandersetzungsbehörde nach sorgfältiger Vernehmung mit erfahrenen Kreiseingeseffenen aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten distriktweise festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht; entstehen dennoch Streitigkeiten, so werden sie durch Schiedsrichter erledigt. Im Bereiche der Ablösungsordnung vom 13. Juni 1829, 18. Juni und 4. Juli 1840 hat es bei den bestehenden Normalfällen sein Bewenden. Es verheißt sich von selbst, daß von dem auf diese Weise gewonnenen Werthe alle die Vergütigungen, welche seinerseits der Berechtigte in Natur oder in Geld zu geben hat, für den Verpflichteten in Abzug zu bringen sind. — c) Die Entschädigung kann der Verpflichtete nach freier Wahl in Land oder in fester Geldrente gewähren, doch steht es dem Berechtigten zu, die Landentschädigung abzulehnen, insofern sie nicht in solcher Lage oder solchem Umfange gegeben werden kann, daß sie sich zur zweckmäßigen Bewirthschaftung gleichzeitig mit seinen andern Grundstücken eignet. — d) Die Ausführung der Dienstaufhebung findet mit dem nächsten Gesinde-Umzugstermine nach Feststellung der Entschädigung hinsichtlich aller Dienstpflichtigen in derselben Gemeinde statt. —

(Fortsetzung folgt.)

Was ist die Bürgerwehr?

Diese Frage läßt sich leicht beantworten, wenn wir uns Entstehung und Zweck der Bürgerwehr vergegenwärtigen.

Lange schon war das Verhältniß zwischen Volk und Regierung in den meisten Ländern Europas gestört. Was jede Haushaltung lehrt, daß nämlich, wenn der Sohn älter und verständiger geworden, die Behandlung des Vaters eine andere werden müsse — diese Wahrheiten wollten die Fürsten in Bezug auf die Völker, die sie beherrschten, nicht anerkennen: sie wollten von einer Mündigkeit der Völker nichts wissen, wiewohl diese durch die allgemein gewordene Bildung ganz andere geworden waren als früher. Die in Zeiten der Noth den Fürsten abgedrungenen Versprechungen wurden immer wieder, bald offen, bald geheim, zurückgenommen. Denn das unumschränkte Herrscherrecht und die damit verbundenen Privilegien und Vorrechte hatten etwas gar zu Angenehmes.

Auf der andern Seite wurde jedoch der Drang der Völker nach Freiheit und Mündigkeit immer allgemeiner.

Da kam endlich die daraus hervorgehende Spannung wieder einmal zum Bruch, zuerst in jenem Lande, das in Bezug auf Freiheit und Unabhängigkeit von jeher sehr empfindlich gewesen war, dann auch brach durch unser Vaterland der allzu straff gespannte Bogen. Fast ohne Waffen und gänzlich unvorbereitet ging das Volk aus dem Kampfe als Sieger hervor.

Doch dies errungene Gut der Freiheit mußte bewahrt werden gegen jeden neuen Ueberfall, gegen jede neue Vereinträchtigung, und dazu waren den Bürgern Waffen nöthig, indem die stehenden Heere noch immer den Regierungen allein verpflichtet waren.

Aber nicht allein um die errungene Freiheit zu bewahren traten die Bürger unter die Waffen, sondern auch dazu, um die bei dem gewaltsamen Durchbruch gestörte Ordnung wieder herzustellen und zu erhalten, weniger freilich mit der rohen Gewalt der Waffen, als auf dem Wege einer wohlmeinenden und nur im äußersten Nothfall kräftig einschreitenden Vermittelung.

Bewahrung also der errungenen Freiheit gegen die Angriffe der alten eben zurückgewiesenen Gewalt auf der einen, und auf der andern Seite gegen die neu herabgeschworene Zügellosigkeit und Unordnung: das ist die Bestimmung, mit der die Bürgerwehr ins Leben getreten.

Doch unter solchem Vorgeben hat sich fast jede neu entstehende Macht in die Geschichte eingeführt: eine jede, auch die der allgemeinen Freiheit feindlichste, hat behauptet, daß sie nichts anders wolle, als die Freiheit schützen und bewahren. Selten aber hat auch nur eine ihr Versprechen erfüllt, fast alle sind dem Mißbrauch über Kurz oder Lang anheimgefallen, indem sie entweder in sich selbst entarteten oder andern verderblichen Einflüssen unterlagen.

Ihren erhabenen Verufe, Bewahrung der errungenen Freiheit, wird die Bürgerwehr in dieser hart bedrängten Zeit daher nur dann entsprechen, wenn sie ihre eigene Freiheit eben so sehr gegen fremden Einfluß als gegen eigene Entartung und Unordnung zu schützen weiß.

Nur wer selbst frei ist, ist zum Schutz der Freiheit berufen. Ein Knecht, sey es, daß er von andern abhängig ist, sey es, daß er den Eingebungen seiner eigenen Leidenschaft folgt — ein Knecht vermag die Freiheit nicht zu schützen.

Die Bürgerwehr ist aus sich selbst, d. h. aus dem Volke entstanden. Will sie das bleiben, was sie ist, so darf sie sich auch nur aus sich selbst, d. h. aus dem Volke bestimmen und organisiren. Das Volk aber im großen Ganzen spricht gegenwärtig

auf
Gra
and
entse
lein
Ges
sich
stim
jeni
dem

ist a
eigen
Leid
will
herin
frei
sie n
Meh
sten

Ma
sch a
so g
wa c
den
schü

Her
Mir
Dies
Giebt

Gel
Sch,
Was
Unser

mun
Zah
deist
Unte

anbe
ihre

liege

eine
Gra
gen
bis
zur



auf keine andere Weise, als in seinen Vertretern, die es nach Frankfurt und Berlin gesendet hat. Hier und nirgends anderswo wird auch über die Gestaltung der Bürgerwehr entschieden werden und was dort ausgemacht wird, dem allein wird sich die Bürgerwehr fügen. Bis jene allgemeinen Gesetze also geschaffen, hat sich die Bürgerwehr rein aus sich selbst zu bestimmen und diesen selbst geschaffenen Bestimmungen haben Alle Gehorsam zu leisten, von demjenigen, den das Vertrauen an die Spitze berufen, bis zu dem letzten Mann im letzten Gliede.

In der Bürgerwehr, wenn sie eine Wahrheit seyn soll, ist also nicht etwa eine Stelle errichtet, wo Jeder seinem eigenen Willen und den Eingebungen seiner Trägheit und Leidenschaft folgt, wo Jeder thun und lassen kann, was er will. Die Bürgerwehr muß, wenn sie eine wahre Beschützerin der errungenen Freiheit seyn will, vor allen Dingen frei seyn von dem Geiste eigener Entartung und Unordnung, sie muß den von ihr selbst oder in ihrem Namen von der Mehrheit des Volkes aufgestellten Gesetzen den vollkommensten Gehorsam leisten.

Was ist demnach die Bürgerwehr? Sie ist diejenige Macht, welche in freier, vom Volke selbst geschaffener Ordnung die errungene Freiheit eben so gegen die alte Gewalt als gegen die neu erwachte Zügellosigkeit, im äußersten Falle mit den Waffen in der Hand, zu wahren und zu schützen unternommen.

Freiheitshelden.

Herr! wie können sie es wagen, jetzt in dieser Zeit der Freiheit, Mir zu bringen meine Rechnung? diese unerhörte Neuheit, Dies Verkennen unsrer Freiheit, die begrab'n die Manichäer, Giebt die schmerzliche Gewisheit mir, Sie sind ein Reactionair!

Geh'n Sie Herr! und komm'n Sie ja mir zu der Volksversammlung heute; Ich, der erste Sprecher, werde dort belehren Sie ins Breite, Was die Freiheit uns gebracht hat, was sie uns noch bringen muß — Unser Schuldbuch ist vernichtet — Dies ist meiner Rede Schluß.

Räthsel.

Ich nütze Dir und nähre mich vom Fette,
Doch tödtest Du mich, wenn Du gebst zu Bette.

Bekanntmachungen.

Vicitation. Die Unterhaltung der, der Stadt-Kommun gehörigen Brunnen soll auf den Zeitraum von neun Jahren, vom 1. November d. J. ab gerechnet, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Qualificirte Unternehmer werden aufgefordert, in dem

auf den Montag den 9. October d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumten, im Stadt-Secretariate abzuhaltenden Termine ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, welche der Vicitation zum Grunde liegen, können im Stadt-Secretariate eingesehen werden.

Merseburg, den 27. September 1848.

Der Magistrat.

Gewerbescheine für Zuländer.

Alle Handeltreibende, welche im Laufe des Jahres 1849 einen Hausirhandel fortsetzen resp. anfangen wollen, oder Gratis-Gewerbescheine zum Auffuchen von Waarenbestellungen zu erhalten wünschen, veranlassen wir hierdurch, sich bis zum 6. October c. in unserm Militair-Bureau zur Aufnahme in die betreffende Liste zu melden.

Spätere Anmeldungen können nur bei Aufstellung der Nachtragsliste berücksichtigt werden, wodurch für die Säumigen der Nachtheil entsteht, daß der nachträglich beantragte Gewerbeschein nicht sogleich am 2. Januar k. J. ausgehändigt werden kann.

Merseburg, den 30. September 1848.

Der Magistrat.

(1380) **Auction.** Es sollen den 11. October d. J., Vormittags von 9 Uhr an, auf dem Rathhause mehre Nachlaß- und abgepändete Effecten, als: Möbeln, Hausrath, Betten, Wäsche, Kleider, Uhren, 1 Werkisch und Werkzeug für Böttcher, versteigert werden.

Merseburg, den 2. October 1848.

Magel, Auct.

(1381) **Auction.** Die kommenden Sonnabend den 7. dies. Mts., von früh 9 Uhr an, auf hiesigem Rathskeller stattfindende Mobiliar- u. Auction wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 2. October 1848.

Rindfleisch, Auct. Commissar.

(1382) **Wagen-Auction.** Mittwoch den 11. October c., früh 10 Uhr, soll im goldnen Arm allhier, ein noch ganz guter Hamburger Wagen, ein- und zweispännig zu fahren, meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Merseburg, den 2. October 1848.

Rindfleisch, Auct. Comm.

(1374) Reifstangen-Verkauf.

Auf der Fuhrt bei Benkendorf sind von jetzt ab dreijährige Reifstangen zu billigen Preisen zu verkaufen. Besonders sind die größten, zu 6 bis 7 eiligen Reifen brauchbar, ihrer Güte und Billigkeit wegen zu empfehlen.

Gleißch.

(1383) Backhaus-Verpachtung.

Es will die Gemeinde Geusa ihr gehöriges Communbackhaus an den Meistbietenden verpachten und hat daher einen Bietungstermin auf den 15. October, Nachmittags 3 Uhr, in der Schenke zu Geusa anberaumt. Es können sich daher Pachtlustige an genanntem Tage einstellen; die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden, können auch schon vorher bei dem Richter Hauptmann eingesehen werden.

Die Gemeinde daselbst.

(1388) Geschäfts-Anzeige.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich mit heutigem Tage gegenüber der Stadtkirche eine

Tabak-, Cigarren- und Spirituosen-Handlung

eröffnete; auf das Sorgfältigste assortirt, bitte ich ergebenst unter Zusicherung einer nur streng rechtlichen Handlungsweise, um sehr geneigten Zuspruch.

Merseburg, den 1. October 1848.

F. G. Förster.

(1377) Empfehlung.

Feine und mittelfeine Tuche, Winterrockzeuge, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ breite schwere Winter-Bukskins auf das Vollkommenste assortirt, empfiehlt zu den äusserst billigsten Preisen

J. Schönlich t.

(1375) **Verkauf.** Ein Pianoforte ist veränderungs- halber sehr billig zu verkaufen Brühl Nr. 343.

(1376) **Einladung.** Künftigen Sonntag den 8. October wird in Föhrendorf die allgemeine Kirmeß gefeiert werden; es ladet hierzu ergebenst ein
der Gastwirth **Winkler.**

(1384) **W i t t e.**
Am 28. September Abends ist auf dem Wege vom Sirtithore durch den Brühl nach der Burgstraße bis zum Hälterthore eine silberne Herrentuchnadel mit drei weißen Steinen verloren gegangen. Den rechtschaffenen Finder bitte ich, selbige an mich gegen ein angemessenes Honorar abzugeben.
Expedient **Wächter** am Sirtithore.

(1379) Da die heutige Sitzung ausgefallen ist, so werden die Mitglieder des **Konstitutionellen Vereins des Landkreises Merseburg** gebeten, sich am 7. October, Nachmittags 2 Uhr, im **L. H. Hof** zu Merseburg, zur Fortsetzung der Besprechung über **Gemeinde-Ordnung** und zur **Vorsteher-Wahl** einzufinden.
Merseburg, den 1. October 1848.

Glasewald.

(1386) Die Frauen von Bürgerwehrmännern, welche sich dem Zuge der Frauen bei der feierlichen Uebergabe der Fahne an das Corps der Bürgerwehr anschließen wollen, ersuchen wir ergebenst, sich Sonntag den 8. October, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhauseaale einzufinden.
Merseburg, den 3. October 1848.

Das Comité der Frauen.

Antwort auf die Anfrage im 79. Stück dieses Blattes.

Den ohungefähr 20 Schock Commerstaar enthaltenden Feimen hatte mein Verwalter während meines Unwohlseins ohne mein Vorwissen errichten lassen. Ich habe indessen, als ich davon Kenntniß erhielt, diese gesetzwidrige Handlung nicht allein ernstlich gerügt, sondern auch sofort die nun bereits erfolgte Hinwegnahme des Feimens angeordnet, und mag der Fragsteller hieraus abnehmen, daß mich weder Rang noch Stand abgehalten hat, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

Merseburg, den 1. October 1848.

(1385) **v. Trotha.**

(1387) Den zinspflichtigen Ortschaften des Merseburger Kreises zeigen die von ihnen gewählten Deputirten an, daß heute bei der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg nachgesucht worden ist, den Zinsberechtigten aufzugeben, sämmtliche Zinsen nur dann erst zu erheben, wenn die hohe National-Versammlung diesen Passus erledigt haben wird. Gleichzeitig wird in nächsten Tagen den betreffenden Gemeinden die an die hohe National-Versammlung wiederholt eingzureichende Petition zugefertigt werden.

Die Deputirten.

(1378) **Verlobungs-Anzeige.**

Als Verlobte empfehlen sich und zwar nur auf diesem Wege, allen Verwandten und Bekannten

Emma Hellmuth,
Adolf Just.

Merseburg, den 26. September 1848.

Verzeichniß der Backwaaren für den Monat October c.

Namen der Bäcker und Brodhändler.	Wohnung derselben.	Preis und Gewicht des Brodes							
		1 Pf. Brod		ein 1gr. Brod		ein 5gr. Brod			
		Loth	Stk.	Pfund	Loth	Stk.	Pfund		
A. hies. Bäcker.		ein 2gr. Brod							
Alberts	Gotthardtsstr.	7	—	1	26	—	9	—	—
Brückner	Altenburg	7	—	1	26	—	9	—	—
Wwe. Banch	Delgrube	7	2	1	30	—	9	8	—
Daute sen.	Altenburg	—	—	1	28	—	9	16	—
Daute jun.	Preußergasse	7	—	1	19	2	9	2	1
Deichert	Schmallegasse	7	—	1	24	—	8	16	—
Fuchs	desgl.	7	—	1	24	—	9	—	—
Frauenheim	Gotthardtsstr.	6	—	1	26	—	9	—	—
Franke	Markt	7	—	1	24	—	9	—	—
Heubner	Altenburg	7	—	1	26	—	9	—	—
Hoffmann	Markt	6	2	1	22	—	8	16	—
Heubner	Breitestraße	6	—	1	22	—	8	16	—
Heyne	Delgrube	7	2	1	26	—	9	—	—
Heyne	Johannisgasse	7	2	1	26	—	9	—	—
Heyne	Burgstraße	7	2	1	26	—	9	—	—
verehel. Höschel	Altenburg	7	—	1	20	3	8	7	3
Hartmann	desgl.	7	—	1	26	—	9	—	—
Kraft	Breitestraße	7	3	1	30	—	9	22	—
Koch	Gotthardtsstr.	6	—	1	25	2	9	—	—
Lange	Sirtigasse	6	—	1	28	—	9	16	—
Luther	Altenburg	7	—	1	8	—	9	—	—
Molnau	Oberbreitestr.	7	—	2	4	—	10	8	—
Mohle	Neumarkt	7	—	1	24	—	9	—	—
Bug	Sirtigasse	7	—	1	28	—	9	16	—
Riedel	Entenplan	6	2	1	24	—	8	24	—
Schäfer	Neumarkt	6	—	1	24	—	8	24	—
Ww. Schäfer	Neumarkt	8	—	1	26	—	8	20	—
Schmidt	Neumarkt	9	—	1	22	—	9	—	—
Schubert	Altenburg	6	—	1	28	—	9	16	—
Euchscherer	Altenburg	7	—	1	26	—	9	—	—
B. hies. Brodhdlr.									
Müller	Brühl	—	—	3	22	—	9	—	—
Scannewin	Altenburg	—	—	—	—	—	9	—	—
Sichtler	desgl.	—	—	4	—	—	10	—	—
C. Landbäcker.									
Böhme	Crumpa	—	—	3	10	2	8	12	—
Donau	Großcorbetha	—	—	4	—	—	10	—	—
Glas	Möckering	—	—	3	10	2	8	12	—
Hesselbarth	Dumstadt	—	—	2	12	2	6	—	—
Hemiges	Wallendorf	—	—	3	22	—	9	—	—
Münr	Neumark	—	—	3	6	2	8	—	—
Ronneburg	Frankleben	—	—	3	10	2	8	12	—
Wächter	Naundorf	—	—	3	14	—	8	12	—

Von den hiesigen Bäckern liefert das Schwarzbrod am schwersten der Bäckermeister Molnau und am leichtesten die verehel. Bäckermeister Höschel; das Weißbrod am schwersten der Bäckermeister Schmidt und am leichtesten die Bäckermeister Frauenheim, Heubner in der Breitestraße, Koch, Lange, Schäfer und Schubert.

Von den Landbäckern liefert Donau das schwerste und Hesselbarth das leichteste Brod.

Merseburg, den 1. October 1848.

Der Magistrat.

Marktpreise vom 30. September.

	tbl. fg. pf.	bis	tbl. fg. pf.		tbl. fg. pf.	bis	tbl. fg. pf.
Weizen	1 28 9	bis	2 5	Gerste	— 28 9	bis	1 1 3
Roggen	1 — —	bis	1 7 6	Hafer	— 16 3	bis	— 20 —

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Robitzschens Erben. Redigirt von Carl Zurf in Merseburg.